

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag (AGB)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung zur Miete von
 - a) Hotelzimmern zur Beherbergung an Individualgäste und Reisegruppen
 - b) Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden, für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
 - c) Unter- oder Weitervermietung von Hotelzimmern und -Räumen
 - c1) bei Individualgästen und Reisegruppen der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bzw.
 - c2) bei Veranstaltungskunden der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen.
2. Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anerkannt wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben, auch wenn das Hotel ihnen nicht gesondert widerspricht, keine Gültigkeit, es sei denn, das Hotel stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

II. Vertragsabschluss, -partner

1. Die Reservierungsanfrage des Kunden ist grundsätzlich unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag zwischen Hotel und Kunden kommt erst zustande, wenn das Hotel die Reservierungsanfrage bestätigt und der Kunde diese Reservierungsbestätigung an das Hotel unterschrieben zurück sendet (Rückbestätigung) oder wenn der Kunde Leistungen des Hotels tatsächlich annimmt. Nimmt der Kunde die Reservierungsbestätigung nicht an, kann das Hotel den Kunden unter Fristsetzung zur Rückbestätigung auffordern. Antwortet der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist das Hotel nicht mehr an die Reservierungsbestätigung gebunden.
2. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, hat der Dritte dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden zu haften, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung dem Hotel gegenüber übernommen hat.

III. Leistungen, Preise, Zahlung und Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten und vom Hotel schriftlich zugesagten Zimmer bzw. Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmer- bzw. Raumüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste bzw. in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise enthalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöhen.

4. Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Größe der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, der Leistungen des Hotels, der Aufenthalts- bzw. Tagungsdauer wünscht und das Hotel dem vorher zustimmt.
5. Rechnungen des Hotels sind sofort bar und netto Kasse ohne Abzug zu zahlen. Gast-Konten werden wöchentlich zahlbar. Aufgrund vorheriger Kreditvereinbarung übersandte Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Das Hotel ist berechtigt, während des Aufenthalts des Kunden im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen und Mahnkosten zu berechnen.
6. Das Hotel akzeptiert folgende Zahlungsmethoden:
 - a) Überweisung oder Bankeinzug (nur bei vorheriger Vereinbarung)
 - b) BarzahlungBei Zahlung durch Überweisung ist der Reisepreis bis spätestens 3 Tage vor Anreise fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Buchungsbetrag auf dem Konto des Hotelvertragspartners einzugehen. Bei Autorisierung der Zahlung durch Bankeinzug per Lastschriftverfahren ist der Hotelvertragspartner berechtigt den Reisepreis bis spätestens 3 Tage vor Anreise von dem Konto des Vertragspartners abzubuchen. Bei verspätetem oder unvollständigem Zahlungseingang ist das Hotel berechtigt, die gebuchte Reise zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig zu stornieren und als Entschädigung die unter Punkt IV. aufgeführten Stornogebühren zu verlangen.
7. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung und die Zahlungstermine können im Einzelvertrag schriftlich vereinbart werden.
8. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

IV. Rücktritt/Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels/Storno von Gruppenarrangements/Veranstaltungskunden

1. Individualgäste und Reisegruppen bis 14 Personen
 - a) Der Kunde kann - vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen Hotel und Kunden - bis zum Beginn der Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Hotel. Das Hotel kann angemessenen Ersatz auf der Basis der vereinbarten Vergütung verlangen.
 - b) Das Hotel hat die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die Rücktrittspauschale beträgt 90 % der vertraglich vereinbarten Vergütung für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70 % der vertraglich vereinbarten Vergütung für Übernachtungen mit Halbpension sowie 60 % der vertraglich vereinbarten Vergütung für Übernachtungen mit Vollpensionarrangements.
 - c) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist. Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung für die vom Hotel zu erbringenden Leistungen unter Abzug des Wertes der vom Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige Verwendung der Hotelleistungen erwirkt.
 - d) Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Kunde das gebuchte

Zimmer oder die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

2. Gruppenarrangements ab 15 Personen

a) Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gelten für Abbestellungen von Kontingenten ab 15 Personen (Gruppenarrangements) folgende Konditionen bis:

90 Tage vor Ankunft: 10% des Preises der vereinbarten Logisnächte

45 Tage vor Ankunft: 20% des Preises der vereinbarten Logisnächte

30 Tage vor Ankunft: 50% des Preises der vereinbarten Logisnächte

10 Tage vor Ankunft: 75% des Preises der vereinbarten Logisnächte

09 Tage vor Ankunft: 90% des Preises der vereinbarten Logisnächte.

b) Umfasst das vereinbarte Kontingent insgesamt mehr als 200 Logisnächte, verlängern sich die vorgenannten Fristen um jeweils 30 Tage.

c) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

3. Veranstaltungskunden

a) Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Hotel berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

b) Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Ertrags aus dem Speisenumsatz, bei einem noch späteren Rücktritt 70 % desselben in Rechnung zu stellen.

c) Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel

(Menüpreis ./ Bankett) x Personenzahl.

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gänge-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

d) Ersparte Aufwendungen nach b) und c) sind damit abgegolten. Das Hotel behält sich in Abweichung von vorstehenden Pauschalen vor, für den erlittenen Schaden aus einem Veranstalter-Rücktritt eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern.

e) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

V. Rücktritt des Hotels, Kündigung aus wichtigem Grund

1. Sofern durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung dem Kunden ein kostenfreies Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist zusteht, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht verzichtet.

2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfähigkeiten, so ist das Hotel berechtigt, nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß zu belasten.

3. Das Hotel hat dem Kunden die Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich anzuzeigen.

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz zu, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Hotels vor.

5. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Vertrag außerordentlich zu kündigen (§ 314 BGB), beispielsweise wenn Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Kunden oder des Zwecks gebucht werden; der Kunde bei Inanspruchnahme der Hotelleistungen ungeachtet einer Abmahnung mit Kündigungsandrohung des Hotels so nachhaltig stört, dass das

Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die weitere Inanspruchnahme der Hotelleistungen durch diesen Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; ein Verstoß gegen obige Klausel I. Ziffer 2 (unerlaubte Unter-/Weitervermietung) vorliegt.

VI. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der Zimmer

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung, sofern im Vertrag keine andere Uhrzeit schriftlich vereinbart wird. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich das Hotel das Recht vor, bestellte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens bis 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer späteren Rückgabe kann das Hotel für diese zusätzliche Nutzung zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr: 50 % des Logispreises (Listenpreis), im Falle einer Nutzung über 18.00 Uhr hinaus 100 % des Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels

- a) Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- b) Das Hotel haftet für sonstige Schäden jedoch nicht, es sei denn,
 - b1). diese beruhen auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels;
 - b2) bei Schäden an eingebrachten Sachen (§ 701 BGB): das Hotel haftet nur dann unbeschränkt, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist oder es sich um eingebrachte Sachen handelt, die das Hotel zur Aufbewahrung übernommen hat oder deren Übernahme zur Aufbewahrung des Hotels entgegen § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt hat,
 - b3) bei Schäden, die auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht aus dem Vertrag oder einer Kardinalpflicht aus dem Vertragsverhältnis in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind.
- c) Nach § 702 Abs. 3 BGB ist das Hotel verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, dass sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang des Hotels von übermäßigem Wert oder Umfang oder dass sie gefährlich sind. Das Hotel kann verlangen, dass sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.
- d) Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Sachen vom Hotel zur Aufbewahrung übernommen waren oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung vom Hotel oder seinen Leuten verschuldet ist (§ 703 BGB).
- e) Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel nicht grob fahrlässig oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig

gehandelt hat. In diesem Fall muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.

VIII. Besondere Bedingungen für Veranstaltungen

1. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- a) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung des Hotels mitgeteilt werden; jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels.
- b) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % des Abrechnungswertes zugrunde gelegt.
- c) Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- d) Bei einem vom Kunden gewünschten Abweichen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
- e) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

2. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- a) Hat das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- b) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Benutzung des hoteleigenen Stromnetzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat.
- c) Störungen an den vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

3. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 3a) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, soweit das Hotel dies nicht zu vertreten hat.
- 3b) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind Aufstellung und Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Hotel schriftlich abzustimmen.
- 3c) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs Raummiete erheben. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Haftung des Veranstalters für Schäden

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst schuldhaft verursacht werden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sowohl für das Vertragsverhältnis, als auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.